

13.12.19

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/15873 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**– Drucksache 19/14335 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.01.20

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Verfahren der Wahl zu einer Vollversammlung einer Handwerkskammer, deren laufende Wahlperiode nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes*] und spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt Absatz 1 entsprechend.“ ‘

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer am ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes*] einen handwerklichen Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes*] geltenden Fassung aufgeführt ist, und nicht in das Verzeichnis nach § 19 Satz 1 eingetragen ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk auf Antrag in die Handwerksrolle einzutragen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes*] bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügen oder Vorlegen geeigneter Nachweise für das Innehaben eines handwerklichen Nebenbetriebs zu stellen. Bis zum Vollzug der Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund eines Antrags nach Satz 1 oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine ablehnende Entscheidung ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks als handwerklicher Nebenbetrieb ab dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes*] gestattet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.